

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 22. Dezember 1978, womit die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

vom 21. April 1978 geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 14 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1973, EGBI. Nr. 445/1972, wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 25,--, mindestens aber Schilling 1.250,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

(3) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² Schilling 625,-- für je angefangene weitere 100 m² Schilling 12,50.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter Schilling 4,--.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist ein Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses beträgt monatlich

- a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² S 20,--
für angefangene weitere 100 m² S 2,--
- b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der
Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 S 0,50
- c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit
errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den
baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden
Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 S 0,10

Für den von der Marktgemeinde beigegebenen Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr von S 10,-- (Schilling zehn) zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Wassergebühr und die Zählergebühr ist halbjährlich, bzw. jeweils am 10. Mai und 10. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten. Die Zählerablese erfolgt jeweils am 2. Mai und 3. November.

§ 5

Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 5. Februar 1970 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

ANGESCHLAGEN AM 20.01.1979

ABGENOMMEN AM 05.02.1979